

**Allgemeine Auftragsbedingungen  
der Fa. Ing. Mag.(FH) Hannes Shamiyeh, MBA**

- 1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss**
- 1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (kurz AAB) gelten für sämtliche Aufträge, welche der Fa. Ing. Mag.(FH) Hannes Shamiyeh, MBA (kurz HSH) erteilt werden, sowie für alle Tätigkeiten, Leistungen, Lieferungen, die HSH für den Auftraggeber erbringt, gleichgültig, ob es sich dabei um Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen, Prüfungen, sonstige Leistungen welcher Art auch immer oder Softwarelieferungen handelt (im Rahmen dieser AAB zusammengefasst auch als Leistungen bezeichnet).
- „Auftraggeber“ im Sinne dieser Bedingungen ist der Anfrager, Empfänger oder Käufer von Waren oder sonstigen Leistungen von HSH.
- Steht HSH mit dem Auftraggeber in längerer Geschäftsverbindung oder erteilt der Auftraggeber Folgeaufträge, so gelten die AAB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht hingewiesen wird.
- 1.2 Von den AAB abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Auftraggebers werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob HSH diese kannte oder nicht oder ihrer Geltung ausdrücklich widersprochen hat oder nicht.
- 1.3 Mitteilungen von HSH – auch auf Anfragen des Auftraggebers – sowie auch Angebote, sofern nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, sind freibleibend und erfolgen ohne Gewähr, und zwar auch dann, wenn darin Honorare, Preise, Termine, technische Auskünfte oder Lösungsvorschläge mitgeteilt werden. Der Vertragsabschluss kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von HSH oder mit der Durchführung der Leistung zustande, falls eine solche schriftliche Auftragsbestätigung unterbleibt. Bestellungen, Auftrags- oder Lieferbestätigungen, sonstige Erklärungen etc. des Auftraggebers entfalten keine Wirkung, auch wenn HSH ihnen nicht widerspricht.
- 2. Auftragsgegenstand und Grundsätze der Auftrags Erfüllung**
- 2.1 Gegenstand und Umfang der von HSH beim konkreten Auftrag zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den abschließenden Festlegungen in der schriftlichen Auftragsbestätigung.
- Dem Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten vorweg als genehmigt.
- 2.2 In Katalogen, Prospekten, Produktdatenblättern, Handbüchern, sonstigen Darstellungen, Werbeaussendungen, Newslettern, im Internet (Homepage, soziale Netzwerke etc.) oder anderen Informations- oder Werbematerialien enthaltene Angaben über vertragsgegenständliche Leistungen, gleichgültig ob diese von HSH selbst, dem Hersteller oder von Dritten stammen, gelten nur dann als vereinbart, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung zum Vertragsinhalt erklärt werden. Legt der Auftraggeber solche Informations- oder Werbematerialien seiner Entscheidung zu Grunde, hat er dies gegenüber HSH offen zu legen, damit er zu ihrer Richtigkeit Stellung nehmen kann.
- 2.3 HSH verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.
- 2.4 HSH ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle ihm zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen zu setzen, solange dies dem Auftrag des Auftraggebers, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 2.5 Gutachten, Stellungnahmen, Analysen und Ähnliches werden nach fachlichen Gesichtspunkten objektiv und ergebnisoffen erstellt. Bereits bei Auftragserteilung nimmt der Auftraggeber ein für ihn allenfalls ungünstiges Ergebnis in Kauf.
- 2.6 Dem Auftraggeber steht kein Weisungsrecht gegenüber HSH zu. Weisungen des Auftraggebers, insbesondere solche, die zur inhaltlichen Unrichtigkeit der Ausführungen von HSH führen, Berufspflichten verletzen würden, oder fachlicher Natur sind, sind unbeachtlich.
- 3. Softwarelieferungen und -lizenzen**
- 3.1 Vertreibt HSH von Dritten erstellte Software, so gilt hinsichtlich der Eigenschaften und Funktionen der Software Punkt 2.1 und 2.2.
- In denjenigen Fällen, in welchen HSH für den Auftraggeber lediglich Verträge über die Anschaffung von Software mit Drittfirmen vermittelt, bestehen die vertraglichen Beziehungen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und diesem Dritten. HSH trifft diesbezüglich keine Verantwortung.
- 3.2 Die dem Auftraggeber mit dem Erwerb der Software eingeräumten Rechte ergeben sich aus den vom Dritten vorgegebenen Lizenzbedingungen, deren Kenntnis der Auftraggeber mit der Bestellung bestätigt.
- Selbst wenn HSH auch mit der Installation einer von Dritten erstellten Software beauftragt ist, bleibt es in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers, für den Erwerb ausreichender Lizenzen zu sorgen.
- 3.3 Der Leistungsumfang und -inhalt einer von HSH für den Auftraggeber speziell erstellten Software bestimmt sich ebenfalls nach den abschließenden Festlegungen in der schriftlichen Auftragsbestätigung.
- Einen Anspruch auf Updates oder Upgrades der Software hat der Auftraggeber nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3.4 Sofern im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart wird, räumt HSH dem Auftraggeber an der für diesen von HSH erstellten Software unter der Voraussetzung der vollständigen Bezahlung der Software und aller damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen das im Sinne der nachfolgenden Regelungen beschränkte Recht ein, die Software für den vertraglich vereinbarten Zweck zu benutzen. Dieses Recht ist nicht ausschließlich, nicht unterlizenzierbar, auf die gegebenenfalls vereinbarte Dauer zeitlich beschränkt, und steht dem Auftraggeber nur für jene Anzahl von Systemen zu, für die die Software lizenziert wurde. HSH kommt das Recht auf Bezeichnung als Urheber zu.
- Die Bearbeitung, Vervielfältigung und Dekompilierung der Software ist dem Auftraggeber ausschließlich in dem gemäß §§ 40d ff Urheberrechtsgesetz gesetzlich zwingend eingeräumten Umfang gestattet.
- 3.5 Dem Auftraggeber werden keine Rechte am Quellcode der Software eingeräumt.
- 3.6 Punkt 5.4 gilt sinngemäß.
- 4. Unterbevollmächtigung und Substitution**
- 4.1 HSH ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der Aufträge Subauftragnehmer zu bedienen, sofern dies zur Klärung von Vor- oder Detailfragen nötig oder zweckmäßig ist.
- Mit Subauftragnehmern von HSH abgeschlossene Vereinbarungen oder Nebenabreden oder von diesen abgegebene sonstige Erklärungen welcher Art auch immer bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit im Verhältnis zu HSH der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch HSH.
- 4.2 HSH ist berechtigt, im Verhinderungsfall den Auftrag oder Teile davon an einen anderen Auftragnehmer weiterzugeben, es sei denn,

- dieser verfügt erkennbar nicht über vergleichbare Fachkenntnisse (Substitution).
- 5. Geistiges Eigentum und Persönlichkeitsschutz**
- 5.1 Das geistige Eigentum sowie alle sonstigen Rechte an den von HSH, seinen Mitarbeitern und/oder hinzugezogenen Dritten geschaffenen Werken oder sonstigen Arbeitsergebnissen, in Projekte eingebrachtes Know-how und Unterlagen, wie z.B. Gutachten, Stellungnahmen, Analysen, Auswertungen, Konzepte, Angebote, Leistungsbeschreibungen, Kostenvoranschläge, Berechnungen, Datenträger, Dokumentationen etc. (zusammengefasst auch als Ergebnisse bezeichnet) verbleiben exklusiv bei HSH. Dem Auftraggeber steht auf Grund seiner etwaigen Mitwirkung keine Rechte an den Ergebnissen zu. Der Auftraggeber ist aber berechtigt, die Ergebnisse in sinnvoller Anwendung des Punktes 3.4 beschränkt zu nutzen. Gutachten, Stellungnahmen, Analysen, Auswertungen, etc dürfen nur nach vorhergehender ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von HSH gekürzt oder in sonstiger Weise geändert oder bearbeitet werden. HSH kommt das Recht auf Bezeichnung als Urheber zu.
- 5.2 Sofern dem Auftraggeber die Weitergabe der Ergebnisse von HSH an Dritte nicht überhaupt vertraglich untersagt ist, verpflichtet er sich, ausschließlich vollständige Endversionen der Ergebnisse von HSH weiterzugeben. Insbesondere wird er also weder Entwürfe, Teilleistungen, Zwischenresultate oder Ähnliches ohne vorangehende ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HSH weiterleiten. Hinsichtlich des Ausschlusses jeglicher Haftung von HSH gegenüber Dritten wird auf Punkt 13.9 verwiesen.
- 5.3 HSH ist berechtigt, das von ihm hergestellte Werk als Ganzes oder in Teilen in anonymisierter Form, insbesondere zu Referenzzwecken oder zur Erfüllung anderer Aufträge, zu verwenden.
- 5.4 Verstößt der Auftraggeber gegen die Bestimmungen dieses Vertragspunktes, so ist HSH berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen, dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrechte zu entziehen und ihm zustehende gesetzliche Ansprüche, wie z.B. auf Unterlassung und/oder Schadenersatz, geltend zu machen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung sämtlicher Ergebnisse unverzüglich einzustellen, allfällige Software von sämtlichen Datenträgern inner- und/oder außerhalb sämtlicher Computer zu löschen und HSH die Einstellung der Nutzung schriftlich zu bestätigen.
- 5.5 Bringt der Auftraggeber Unterlagen bei, hinsichtlich welcher Schutzrechte Dritter geltend gemacht werden, ist HSH berechtigt, seine Leistungen bis zur Klärung der Rechte Dritter auszusetzen, und den Ersatz der von ihm bisher aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten sowie angemessene Kostenvorschüsse zu beanspruchen. Der Auftraggeber hält HSH diesbezüglich sowie auch hinsichtlich allfälliger gegen HSH geltend gemachter Ansprüche, anfallender Kosten seiner rechtlichen Vertretung, Prozesskosten, sowie auch jeglichen sonstigen Aufwands, der HSH in diesem Zusammenhang entsteht, vollkommen schad- und klaglos.
- 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, HSH unaufgefordert alle für die Erbringung seiner Leistungen notwendigen oder zweckmäßigen Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten, Beweismittel etc. (im Folgenden kurz zusammengefasst als Informationen bezeichnet) mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen und auch sonst alle Maßnahmen zu ergreifen und Unterstützung zu gewähren, die für die Erfüllung der von HSH zu erbringenden Leistungen erforderlich oder zweckmäßig sind. Dazu zählt beispielsweise, HSH fachkundige und entscheidungsbefugte Ansprechpartner bereitzustellen, ungehinderten Zutritt zu den EDV-Anlagen und Systemen zu ermöglichen, entsprechende Administratorrechte und einen Fernwartungszugang einzuräumen, vorhandene Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Sozialräume, Internet, Telefon sowie Rechnerzeiten und Testdaten im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen sowie notwendige Spezifikationen und Entscheidungen rechtzeitig festzulegen.
- 6.2 HSH ist berechtigt, von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen auszugehen. Dies gilt nur insofern und insoweit nicht, als gerade die Erhebung des Sachverhaltes einen ausdrücklich vereinbarten Bestandteil des HSH erteilten Auftrags bildet.
- Auf Wunsch von HSH hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen schriftlich zu bestätigen.
- 6.3 Zur Feststellung möglicher Interessenskollisionen ist der Auftraggeber verpflichtet, HSH alle Personen, welche in einem direkten oder indirekten Zusammenhang zum Auftragsgegenstand stehen, sowie die potentiellen Empfänger der Leistungen von HSH unaufgefordert mitzuteilen.
- 6.4 Dem Auftraggeber stehen für die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten keine Entgeltansprüche zu.
- 7. Leistungstermine, Teilleistungen**
- 7.1 Die von HSH angegebenen Leistungstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn HSH ausdrücklich in der schriftlichen Auftragsbestätigung ihre Verbindlichkeit bestätigt. Sie beginnen erst zu laufen, wenn sich die Parteien über alle Einzelheiten des Auftrags geeinigt haben und der Auftraggeber HSH den Auftrag erteilt hat sowie der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten im Sinne des Punktes 6. soweit erfüllt hat, dass HSH mit der Ausführung der beauftragten Leistungen beginnen kann. HSH befindet sich bei verbindlichen Leistungsterminen und -fristen in Verzug, wenn er die vereinbarte Leistung nicht bis zum Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten angemessenen, mindestens aber zweiwöchigen Nachfrist erfüllt.
- 7.2 Leistungsfristen werden durch folgende Umstände unterbrochen und setzen sich erst nach deren Wegfall fort: Verletzung der Mitwirkungs-, Zahlungs- und/oder sonstiger Vertragspflichten des Auftraggebers, Aussetzung, Unterbrechung oder Verzug eines Subauftragnehmers/-lieferanten mit den an HSH zu erbringenden Leistungen, sonstige Ursachen, welche HSH mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht beeinflussen kann und/oder alle Fälle höherer Gewalt. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die HSH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar unabhängig davon, ob sie bei HSH, dem Hersteller oder einem Subauftragnehmer/-lieferanten eintreten. HSH treffen in diesen Fällen keine Verzugsfolgen.
- In gleicher Weise verändern sich bei Vorliegen von Umständen der im vorigen Absatz genannten Art auch vertragliche Leistungstermine.
- 7.3 HSH ist berechtigt, Teilleistungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.
- 8. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Versand, Annahmeverzug**
- 8.1 Erfüllungsort ist der Sitz von HSH oder der in der Auftragsbestätigung bezeichnete Ort. Dies gilt auch dann, wenn HSH vertraglich die Versendung übernimmt. HSH ist ein Verschulden der mit der Versendung beauftragten Dritten nicht zuzurechnen. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt, in dem die Ware am Erfüllungsort zur Abholung/zum Versand bereit steht, auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt auch für Ausarbeitungen und sonstige Dokumente/Unterlagen welcher Art auch immer sowie Datenträger, die der Auftraggeber nicht elektronisch übermittelt erhält.
- 8.2 HSH ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Wünscht der Auftraggeber eine Transportversicherung, so trägt er alle dadurch entstehenden Kosten.
- 8.3 Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, so wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers entweder bei HSH oder bei einem Dritten eingelagert oder dem Auftraggeber neuerlich zugestellt. Eine Haftung für die Verschlechterung oder den Untergang

der Ware trifft HSH nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Die Rechte von HSH gemäß §§ 373f UGB bleiben unberührt.

Davon unberührt bleibt das Recht von HSH, nach Setzung einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die erbrachten Leistungen abzurechnen.

## 9. Kostenvoranschläge

9.1 HSH leistet für die von ihm erstatteten Kostenvoranschläge nur dann Gewähr für deren Richtigkeit, wenn er ihre Verbindlichkeit ausdrücklich bestätigt.

9.2 Erweist sich bei einem verbindlichen Kostenvoranschlag eine Überschreitung von mehr als 15 % unvermeidlich, so wird HSH den Auftraggeber informieren. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag gegen Bezahlung der bisher von HSH erbrachten Leistungen zurückzutreten. Überschreitungen bis 15 % gelten vom Auftraggeber jedenfalls als akzeptiert.

9.3 Kostenvoranschläge von HSH sind entgeltlich, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil festgelegt ist. Wird aber aufgrund dieses Kostenvoranschlags der Auftrag erteilt, so wird HSH das ihm für den Kostenvoranschlag zustehende Entgelt dem Auftraggeber gutschreiben.

## 10. Entgelt

10.1 Sofern die Vertragsparteien keine abweichende Honorarvereinbarung oder Preisregelung treffen, hat HSH Anspruch auf Abrechnung seiner Leistungen nach Zeitaufwand. Die Höhe des Stundensatzes ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, ansonsten gilt ein angemessener Stundensatz als vereinbart. Die kleinste abzurechnende Einheit beträgt 15 Minuten, jeweils angefangene 15 Minuten werden voll gerechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden in gleicher Höhe wie diese abgerechnet.

10.2 Honorarvereinbarungen sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreisvereinbarungen zu verstehen, es sei denn, es wird dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Haben die Parteien ausnahmsweise eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen und kommt es in der Folge zu einer unvermeidlichen Überschreitung des vereinbarten Pauschalpreises, gilt Punkt 9.2 sinngemäß.

10.3 Zu dem HSH gebührenden bzw. mit ihm vereinbarten Honorar sind erforderliche oder zweckmäßige Kosten, Spesen oder Gebühren (z.B. für Fahrt-, Reise- und Nächtigungskosten, Porti, Telefon, Telefax, Kopien, Materialien, anteilige Versicherungskosten, Kosten für Messgeräteinsatz, Schreibgebühren), die nach Zeitaufwand abzurechnenden Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften, die Kosten für die Beiziehung von Subauftragnehmern, sowie generell alle HSH im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags treffenden Kosten oder Barauslagen welcher Art auch immer hinzuzurechnen (alle zusammen auch als Nebenkosten bezeichnet).

10.4 Wird HSH im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand bei Gericht als Zeuge geladen, so steht ihm für die Vorbereitung und Teilnahme an der Verhandlung sowie die dafür erforderliche Reisetätigkeit eine Honorierung entsprechend den in den voranstehenden Absätzen vereinbarten Regelungen, wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 oder eines vergleichbaren, an seine Stelle tretenden Indices, zu, und zwar unabhängig davon, ob und wie lange der Auftrag bereits erfüllt ist.

10.5 Sämtliche HSH zustehenden Entgeltansprüche verstehen sich als Nettopreise, zu welchen die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß jeweils hinzuzurechnen ist.

## 11. Zahlungsbedingungen

11.1 HSH ist berechtigt, über die von ihm erbrachten Leistungen zumindest monatlich Zwischenrechnungen zu legen. Nebenkosten im Sinne des Punktes 10.3 werden dem Auftraggeber unmittelbar nach

Leistungserbringung bzw. Entstehung der Nebenkosten verrechnet. Auf Verlangen von HSH hat der Auftraggeber Vorschüsse zu leisten.

11.2 Bei Pauschalvereinbarungen ist HSH berechtigt, 50% des vereinbarten Pauschalpreises als Vorschuss bei Auftragserteilung zu verlangen. Die restlichen 50% werden bei Auftragsbeendigung in Rechnung gestellt. Dauert die Erfüllung des Auftrags länger als drei Monate, ist HSH berechtigt, Zwischenrechnungen entsprechend dem erzielten Fortschritt bei der Leistungserbringung zu legen. Für die Abrechnung von Nebenkosten gilt Punkt 11.1 sinngemäß.

11.3 Werden gegen eine von HSH gelegte Rechnung binnen vier Wochen keine begründeten Einwendungen schriftlich erhoben, so gilt diese jedenfalls als genehmigt.

11.4 Die von HSH gelegten Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Fakturdatum ohne Abzug auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu überweisen. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag spätestens am Fälligkeitstag einlangt oder dem Bankkonto von HSH gutgeschrieben wird und HSH auch unbeschränkt über die Bankgutschrift verfügen kann. Zahlungen an Vertreter, Zusteller oder sonstige Dritte oder auf andere Bankverbindungen befreien den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

11.5 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber auch alle anderen durch den Verzug entstehenden Schäden und Aufwendungen, insbesondere die Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen (z.B. der Einschaltung von Rechtsanwälten, Inkassobüros, Kreditschutzverbänden etc.) zu bezahlen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendig oder zweckmäßig sind. HSH ist weiters berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges seine Leistungen auszusetzen oder die (teilweise) Auflösung des Vertrages zu begehren.

11.6 Wird über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Insolvenzmasse hinsichtlich sämtlicher von HSH zu erbringender Leistungen nach Wahl und über Aufforderung von HSH zur Vorausleistung oder zumindest zur Zug-um-Zug-Leistung verpflichtet. HSH ist daher berechtigt, unverzüglich die von ihm zu erbringenden Leistungen bis zu ihrer vollständigen Bezahlung auszusetzen. Alternativ kann HSH auch Vorschüsse im Sinne des Punktes 11.1, letzter Satz verlangen. Wird die Vorauszahlungsrechnung oder der geforderte Vorschuss trotz schriftlich gesetzter, mindestens zweiwöchiger Nachfrist nicht vollständig und fristgerecht bezahlt, ist HSH berechtigt, den Vertrag schriftlich vorzeitig aufzulösen.

11.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung durch Aufrechnung mit anderen Forderungen zu tilgen oder die Zahlung, aus welchen Gründen auch immer, zurückzuhalten. Dies gilt nicht, wenn das Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gerichtlich festgestellt oder von HSH ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden ist.

11.8 Bei Erteilung eines Auftrags durch mehrere Auftraggeber haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von HSH.

## 12. Eigentumsvorbehalt

12.1 HSH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche das Eigentum an Lieferungen, auch wenn diese teilweise bezahlt wurden, vor. Zu den Ansprüchen von HSH gehören auch Nebenkosten im Sinne des Punktes 10.3.

12.2 Kommt der Auftraggeber in Verzug mit der Zahlung des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Entgelts samt Nebenkosten, so ist HSH jederzeit berechtigt, sich in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist (Rücknahmerecht). In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

	Hinsichtlich zurückgeholter Vorbehaltsware gilt Punkt 8.3 sinngemäß.		durch unrichtige oder unvollständige Informationen oder Unterlagen des Auftraggebers;
<b>13.</b>	<b>Gewährleistung und Haftung</b>		
13.1	HSH leistet Gewähr dafür, dass seine Leistungen unter Berücksichtigung nachstehender Einschränkungen der vertraglich geschuldeten Qualität entsprechen.		c) ungeeignete oder unsachgemäße Betriebsbedingungen, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Datenträger, Software oder Schnittstellenverbindungen;
13.2	Bei IT-Leistungen kann es generell nicht ausgeschlossen werden, dass Fehler auftreten und es sowohl zwischen Hard- und Software als auch verschiedenen Softwareprodukten untereinander zu Inkompatibilitäten kommt. Insbesondere bei der Einrichtung komplexerer IT-Infrastrukturen ist es unter Umständen auch erforderlich, verschiedene Konfigurationen auszutesten und wiederholt zu ändern, um den angestrebten Erfolg bestmöglich zu erzielen. HSH kann daher weder Gewähr für einen ununterbrochenen und/oder fehlerlosen Betrieb der auf der Hardware des Auftraggebers eingesetzten Software noch für den Eintritt des Erfolgs, welcher mit den von ihm erbrachten Leistungen angestrebt wird, leisten. Um allfälligen Datenverlusten auf Grund von Ausfällen vorzubeugen, ist der Auftraggeber jedenfalls verpflichtet, eine tägliche Datensicherung vorzunehmen.		d) Viren, Trojaner oder sonstige Schadprogramme;
			e) Datenverluste;
			f) nicht reproduzierbare Mängel, Störungen oder Ähnliches;
			g) Updates einer von Dritten hergestellten Software, unabhängig davon, ob diese automatisiert oder manuell durchgeführt werden;
			h) Verletzung von Lizenzbestimmungen, die darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber für keine ausreichende Lizenzierung gesorgt hat;
			i) Fälle höherer Gewalt sowie alle sonstigen Ursachen, die außerhalb des Einflussbereiches oder der Sphäre von HSH sind.
13.3	Bei von Dritten hergestellter Software beschränkt sich die Gewährleistung generell auf die Abtretung der HSH gegen den Hersteller zustehenden Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen HSH zu.	13.9	HSH haftet nur gegenüber seinem Vertragspartner. Die Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund seines Zutuns mit den Leistungen von HSH in Berührung kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Im Fall der Verletzung dieser Verpflichtung hält der Auftraggeber HSH diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Kommt es deshalb oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zu einer Haftung von HSH gegenüber Dritten, so gelten diesen gegenüber – soweit gesetzlich zulässig – die gleichen Haftungsbeschränkungen wie gegenüber dem Auftraggeber.
13.4	Die Haftung von HSH für fehlerhafte Gutachten, Stellungnahmen, Analysen oder sonstige Leistungen ist im Fall leicht fahrlässiger Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen generell ausgeschlossen, im Übrigen auf die durch eine für die betreffende Tätigkeit allenfalls bestehende Haftpflichtversicherung gedeckte Haftungshöchstgrenze, ansonsten auf den dreifachen Bestell- bzw. Auftragswert beschränkt. Eine über diesen Höchstbetrag hinausgehende Haftung ist daher, außer im Fall von Vorsatz oder krasser grober Fahrlässigkeit, ausdrücklich ausgeschlossen.	13.10	HSH haftet für die im Rahmen der Leistungserbringung beigezogenen Dritten, über deren Einsatz HSH den Auftraggeber verständigt hat, ausschließlich bei Auswahlverschulden.
13.5	Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall nur einmal zur Verfügung. Bei konkurrierenden Geschädigten und/oder Auftraggebern ist der jeweilige Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten verhältnismäßig entsprechend der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.	13.11	Die in den vorangehenden Absätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden, die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund resultieren. Die Haftung von HSH ist weiters ausgeschlossen für mittelbare Schäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Nutzungs- und Produktionsausfälle sowie daraus resultierende Kosten, Folgeschäden und ähnliches.
13.6	Hat HSH vereinbarungsgemäß nur kurzfristig oder mit beschränktem Zeitaufwand eine erste Einschätzung, vorläufige Stellungnahme, kursorische Analyse oder Ähnliches erstellt, so erheben derartige Leistungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und/oder Richtigkeit. Sie sollen dem Auftraggeber nur einen ersten Eindruck vermitteln und stellen jedenfalls keine taugliche Grundlage für weitere Dispositionen dar. Insofern ist bei derartigen Leistungen die Haftung von HSH für deren Vollständigkeit und/oder Richtigkeit auch ausgeschlossen.		Regressansprüche des Auftraggebers gegenüber HSH (insbesondere nach § 933b ABGB) werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
13.7	HSH haftet nur für derart verursachte Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände oder grob schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar waren.	13.12	Der Auftraggeber ist für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für Gewährleistungs-, Schadenersatz- und/oder sonstige Ansprüche gegen HSH, einschließlich des Vorliegens (krasser) grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beweispflichtig.
13.8	Gewährleistungs-, Schadenersatz- und/oder sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen für Mängel und/oder Schäden, sei es aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Verzug, die auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:	13.13	Mängel, Schäden und sonstige aus der von HSH erbrachten Leistungen resultierende Nachteile sind bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit binnen 14 Tagen nach Entdeckung gegenüber HSH schriftlich zu rügen. Die schriftliche Rüge hat eine entsprechende Beschreibung des aufgetretenen Mangels, Schadens oder sonstigen Nachteils sowie gegebenenfalls der HSH vorgeworfenen Pflichtverletzung zu enthalten.
	a) ungeeignete oder unsachgemäße, nicht von HSH durchgeführte Wartung, Pflege, Bedienung, (Änderung der) Konfiguration, Reparaturversuche, Installation von zusätzlicher und von HSH nicht ausdrücklich schriftlich genehmigter Hard- und/oder Software oder Ähnliches;	13.14	Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang gemäß Punkt 8.1. Bei der Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht zur Abholung oder Versendung geeignet sind, richtet sich der Beginn der Gewährleistungsfrist nach den zwischen den Parteien gesondert getroffenen Regelungen, ansonsten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
	b) Verstöße gegen die den Auftraggeber treffenden Mitwirkungs-, Unterstützungs- und sonstigen Pflichten, wie z.B.		Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt oder in den AAB eine andere Verjährungsfrist festgelegt ist, be-

<p>trägt die Verjährungsfrist für sämtliche Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen HSH 12 Monate. Der Beginn der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unabhängig davon verfallen sämtliche Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen HSH spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).</p>	<p>16.2 Treten Interessenkonflikte auf, hat HSH den erteilten Auftrag in jedem Stadium seiner Ausführung abzulehnen bzw. abzubrechen. Ist der Auftraggeber in diesem Fall seiner Informationspflicht gemäß Punkt 6.3 nicht schon bei Auftragserteilung nachgekommen, bleibt der Entgeltanspruch von HSH aufrecht.</p> <p>16.3 Wird das Vertragsverhältnis aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, hat HSH auch weiterhin Anspruch auf das vereinbarte Entgelt in voller Höhe, wobei aber hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen die Anrechnungsregelung des § 1168 Abs 1 ABGB bis zu maximal 50 % des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts Anwendung findet. Der Auftraggeber ist sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch für die Höhe einer solchen Anrechnung beweispflichtig.</p> <p>Davon unberührt bleibt der Anspruch von HSH auf Ersatz allfälliger ihm durch Pflichtverletzungen des Auftraggebers entstandener Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn HSH von seinem Auflösungsrecht keinen Gebrauch macht.</p> <p>16.4 Wird das Vertragsverhältnis aus einem anderen Grund vorzeitig beendet, hat HSH Anspruch auf das Entgelt für die bereits erbrachten Leistungen, es sei denn, HSH trifft das alleinige Verschulden an der vorzeitigen Beendigung.</p>
<p>Der Auftraggeber verliert sämtliche Ansprüche, wenn er sie nicht innerhalb der Gewährleistungs-/Verjährungsfrist gerichtlich geltend macht.</p>	
<p><b>14. Geheimhaltung</b></p>	<p><b>17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b></p>
<p>14.1 Beide Vertragspartner sind zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit verpflichtet. Alle aufgrund des vorliegenden Vertragsverhältnisses erhaltenen oder sonst zugänglich gewordenen Informationen, Daten und Unterlagen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich des Vertrages samt Beilagen sind ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden und im Übrigen geheim zu halten. Insbesondere dürfen – ausgenommen es liegt ein Fall des Punktes 14.2 vor – die Informationen nicht an Dritte weitergegeben, publiziert oder in anderer Form Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p>	<p>17.1 Soweit der vorliegende Vertrag keine Regelung enthält, die auch nicht durch Auslegung des Vertragswillens gewonnen werden kann, unterliegen sowohl dieser Vertrag als auch die in seiner Ausführung abgeschlossenen Geschäfte ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen.</p>
<p>14.2 Soweit Informationen zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung weitergegeben werden, sind sie als vertrauliche Informationen weiterzugeben und dürfen nicht für andere als die Zwecke verwendet werden, für die die Übermittlung erfolgt.</p>	<p>17.2 Als international und örtlich zuständiges Gericht gilt das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.</p>
<p>14.3 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung auf ihre Mitarbeiter und auf Dritte, welche im Rahmen der Durchführung des Vertrages hinzugezogen werden, sowie auf Einzelrechtsnachfolger ausdrücklich zu überbinden.</p>	<p>17.3 Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Vertrages und/oder die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.</p>
<p>14.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach der aus welchem Grund auch immer erfolgten Vertragsbeendigung zeitlich unbegrenzt weiter bestehen.</p>	<p><b>18. Salvatorische Klausel</b></p>
<p>14.5 HSH hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen des Auftraggebers diesem Unterlagen im Original zurückzustellen. HSH ist berechtigt, Kopien der Unterlagen zu behalten. Die Kosten für die Abschriften oder Kopien trägt der Auftraggeber.</p>	<p>Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Ergeben sich durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen oder in sonstiger Weise in der Durchführung des Vertrages Lücken, so verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinschaftlich an einer Regelung mitzuwirken, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.</p>
<p><b>15. Datenschutz</b></p>	<p><b>19. Schriftform</b></p>
<p>15.1 Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers von HSH automationsgestützt ermittelt, gespeichert, verarbeitet und an Dritte, welche in die Abwicklung des Auftrages eingebunden sind, übermittelt werden dürfen.</p>	<p>19.1 Änderungen, Ergänzungen, Zusätze, Nebenvereinbarungen und dergleichen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; ebenso ist ein Abgehen von diesem Erfordernis an die Schriftform gebunden.</p>
<p>15.2 HSH ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Datenverarbeitungen auf ihre Zulässigkeit im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass die Überlassung von Daten an HSH sowie die Verarbeitung dieser Daten durch HSH zulässig ist.</p>	<p>19.2 Der Schriftform im Sinne dieses Vertrages wird, sofern im Einzelfall nicht anderes festgelegt ist, auch durch Telefax genügt.</p>
<p>15.3 HSH wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten des Auftraggebers gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Sollte es Dritten dennoch gelingen, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu diesen Daten zu verschaffen, ist HSH dafür aber nicht verantwortlich.</p>	<p><b>20. Verschiedenes</b></p>
<p><b>16. Vorzeitige Auflösung des Vertrags</b></p>	<p>20.1 Die Abtretung von anderen Ansprüchen als Geldforderungen des Auftraggebers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HSH. HSH seinerseits ist berechtigt, seine Forderungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.</p>
<p>16.1 HSH ist zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ihm die Fortsetzung des Auftrags nicht mehr zumutbar ist, insbesondere weil der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung unterlässt, seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt oder Meinungsverschiedenheiten über Grundlagen, Methodik, fachliche Gesichtspunkte, Ergebnisse oder Ähnliches der von HSH zu erbringenden Leistungen bestehen.</p>	<p>20.2 Schriftliche Mitteilungen an die jeweils andere Partei gelten als bewirkt, wenn sie an die jeweils zuletzt genannte Adresse erfolgt sind.</p>